

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

Grün- und Erholungsanlagenordnung -

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), letzte Änderung vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. unterhält als öffentliche Einrichtung Grün- und Erholungsanlagen.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Ordnung sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze.
- (3) Zu den Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Ordnung gehören die in einem Verzeichnis besonders aufgeführten Anlagen. Dieses Verzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.
- (4) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz, Triebel, Eichigt und Bösenbrunn vom 13.03.2003 in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Zweckbestimmung

Grün- und Erholungsanlagen werden nach Maßgabe dieser Ordnung zur allgemeinen unentgeltlichen Nutzung betrieben.
Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Ordnung dienen auch der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Grün- und Erholungsanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Die Anlagen und deren Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Das unterschiedliche Alter der Kinder und Jugendlichen erfordert auf öffentlichen Spielplätzen gegenseitige Rücksichtnahme. Besonders die größeren Kinder und die Jugendlichen haben sich deshalb so zu verhalten, dass die kleineren durch sie keinen Schaden leiden und ungestört spielen können.
- (4) In den Grün- und Erholungsanlagen ist insbesondere untersagt:
 1. Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen unbefugt zu besteigen;
 2. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 3. Feuer und Grillfeuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 5. ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 6. Materialien aller Art zu lagern;
 7. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 8. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
 9. alkoholische Getränke anderen zum Verzehr zu überlassen;
 10. außerhalb besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen zu rauchen;
 11. Unrat, Müll oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen;
 12. Tiere auf Kinderspielplätzen mitzuführen.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung des Spielplatzes

- (1) Kinder können von der Benutzung der öffentlichen Spielplätze und deren Einrichtungen für eine bestimmte Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn ihre Sorgeberechtigten oder die aufsichtsführende erwachsene Person den Bestimmungen dieser Ordnung und der Zweckbestimmung der Plätze zuwiderhandeln.
- (2) Dies gilt auch dann, wenn die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der Wege und Anlagen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Platzverweis

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
 1. Vorschriften dieser Ordnung oder einer auf Grund dieser Ordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Ordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Ordnung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige

Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

einer der Benutzungsregelungen des § 3 Abs. 4 zuwiderhandelt, und zwar

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt;
2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Feuer und Grillfeuer anzündet sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt bzw. übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 Materialien aller Art ablagert;
7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält;
8. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 8 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
9. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 9 alkoholische Getränke anderen zum Verzehr überlässt;
10. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 10 außerhalb besonders freigegebener und gekennzeichnete Flächen raucht;
11. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 11 Unrat und Müll hinterlässt;
12. gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 12 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Übrigen gilt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Oelsnitz/Vogtl., Triebel, Eichigt und Bösenbrunn vom 13.03.2003.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 30.12.2011

Möbius
Oberbürgermeisterin



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

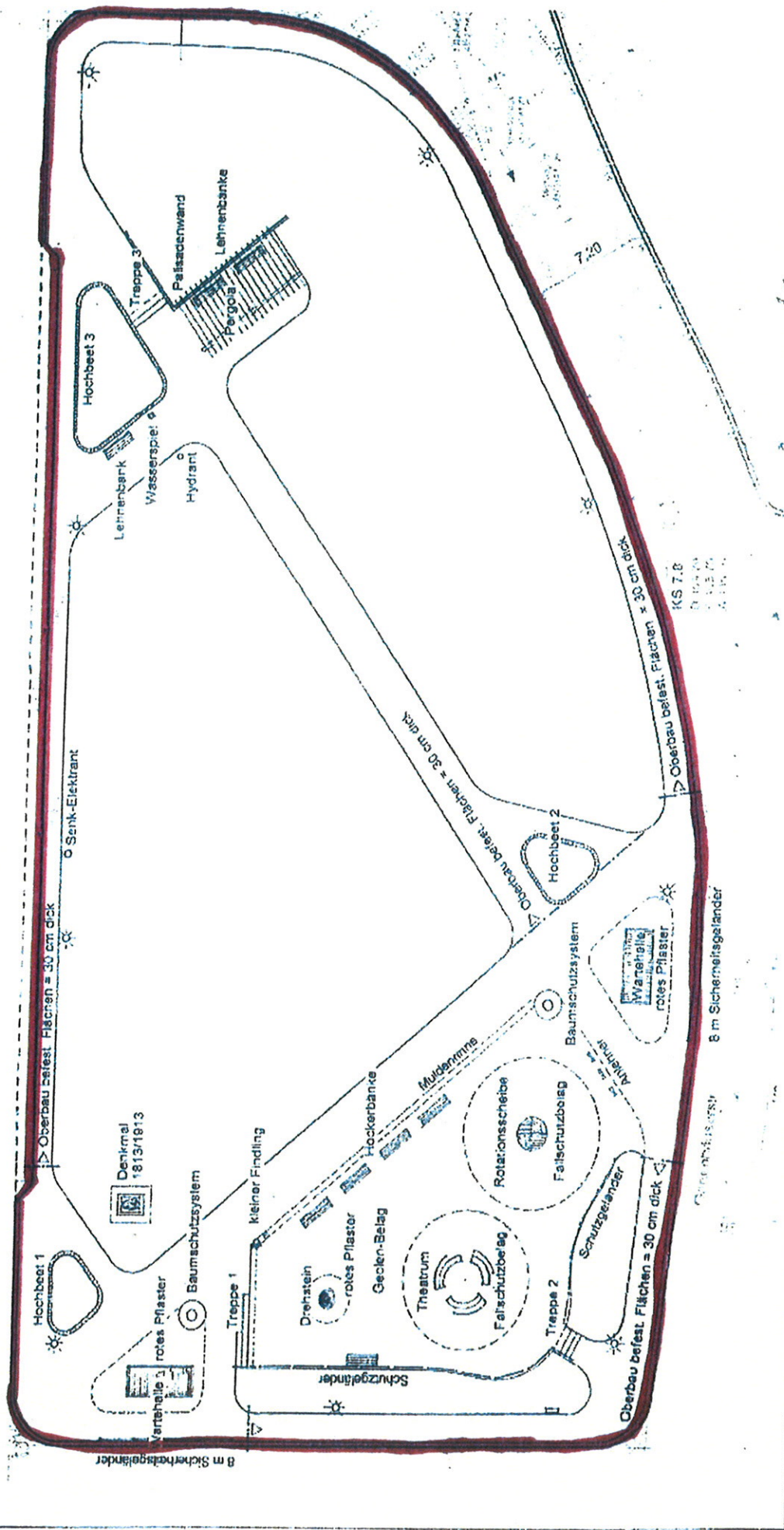
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Verzeichnis der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. im Sinne dieser Ordnung

1. Karl-Marx-Platz nebst Lageplan



Karl-Marx-Platz

Lageplan Karl-Marx-Platz

